

Betretungsbeschränkungen und Freizeitgesellschaft – Konflikträchtige Situationen

Stephan Probst^{1*}

Gegenständlich soll untersucht werden, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen die Nutzung fremder Liegenschaften, insbesondere zu Freizeit Zwecken, zulässigerweise erfolgen kann. Dabei wird zunächst der Fokus auf die wohl am häufigsten vorkommende Nutzungsart, das „Betreten“ gelegt. Anschließend sollen auch weitere Nutzungsarten, wie Befahren, Reiten untersucht werden.

Die wohl wesentlichste und zentrale Rechtsnorm in diesem Zusammenhang ist § 354 ABGB. Diese lautet wie folgt: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.“

Diese Bestimmung ist – im Zusammenhang mit § 362 ABGB, der dem Eigentümer das Recht verleiht, frei über sein Eigentum zu verfügen – die zentrale Norm und gleichzeitig auch Begriffsbestimmung des Eigentumsrechts im subjektiven Sinn. Das Eigentum ist durch unseren Gesetzgeber, damit als ein Vollrecht an einer körperlichen Sache ausgestaltet worden. Dies bedeutet zweierlei.

Zum einen ist damit klargestellt, dass der Eigentümer mit seiner Sache verfahren kann, wie er das möchte. Daher kann der Eigentümer seine eigenen Liegenschaften auch nach Lust und Laune betreten, befahren, ja sogar in Ihrer Substanz beeinträchtigen.

Zum anderen bedeutet dies gleichsam, dass der Eigentümer einer Sache (einer Liegenschaft) alle anderen Personen von der Nutzung bzw. damit auch vom Betreten, Befahren usw. ausschließen kann, kann er doch mit seiner Sache verfahren, wie er das möchte.

Die Ausübung des Eigentumsrechts findet jedoch nach § 364 Abs 1 ABGB nur insofern statt, als dadurch nicht in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird. Weiters dürfen auch im allgemeinen Interesse vorgeschriebene Beschränkungen nicht übertreten werden.

So unscheinbar der letzte Satz auch klingt, so bedeutsam sind jedoch die Schlussfolgerungen, die daraus zu ziehen sind.

Während das ABGB daher nur die allgemeine Regel aufstellt, dass ein Eigentümer einer Sache (einer Liegenschaft) jeden anderen von der Nutzung bzw. dem Betreten dieser Liegenschaft ausschließen kann, müssen Ausnahmen von diesem Grundsatz in anderen Gesetzen und damit nicht im ABGB gesucht werden.

Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften dürfen nicht ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden. Auch sonstige Betätigungen wie das Sich-Aufhalten oder das Reiten, Langlaufen etc. ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.

Diese Einschränkungen gelten nicht bloß auf eingefriedeten Flächen in räumlicher Nähe zu Gehöften/Betrieben, eingezäunten/eingehausten Sonderkulturen, sondern auch auf allen anderen eingefriedeten wie nicht-eingefriedeten Flächen. Sind landwirtschaftliche Flächen nicht eingefriedet und auch nicht bestellt, wird das Betreten zu Erholungszwecken aber in aller Regel geduldet, auch wenn es rechtlich ohne Zustimmung des Eigentümers/des Berechtigten nicht gestattet ist.

Der Eigentümer kann mittels Besitzschutz bzw. mittels Eigentumsfreiheitsklage gegen jeden vorgehen, der die Liegenschaft unzulässiger Weise – d. h. ohne Zustimmung des Eigentümers – betritt. Da es sich beim Betreten um die leichteste Form des Eingriffs handelt, schließt das Betretungsverbot somit auch jede andere Nutzung mit KFZ, Fahrrad, Pferd usw. aus. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die nicht allzu bekannten Feldschutzgesetze, welche in zahlreichen Bundesländern in Geltung stehen und Einschränkungen von diesem grundsätzlichen Betretungsverbot bewirken: Die Feldschutzgesetze gestatten in der Regel das Betreten der Wege (sofern der Eigentümer dem nicht widerspricht). Der Aufenthalt auf dem Flurstück wird jedoch nicht gestattet.

Ebenso wenig bekannt sind einige Bestimmungen, die im Rahmen von „Tourismusetzen“ erlassen wurden. Diese enthalten jedoch noch weitergehende Einschränkungen des Eigentumsrechts. So sieht beispielsweise das NÖ Tourismusgesetz 1991 vor:

„Privatwege, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen und dergleichen) sowie die Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes

¹ Neudorfer Rechtsanwälte GmbH, Eblinggasse 9, A-1010 Wien

* Ansprechpartner: Dr. Stephan Probst, s.probst@neudorferlaw.at



angemessene Entschädigung aufgrund eines Bescheides geöffnet werden.“

Über Antrag der Gemeinde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid. Die weitere Erhaltung obliegt dann der Gemeinde.

Die Tourismusetzen von Oberösterreich und Tirol wiederum sehen vor, dass für die Herstellung und Benützung von infrastrukturellen Anlagen wie Wege, Lift, Loipen udgl. Benützungrechte durch Enteignung geschaffen werden können. Dies gilt auch für die Anlage entsprechender Zuwegungen.

Forst

Bereits vor dem heute in Geltung stehenden Forstgesetz wurden länderspezifische Regelungen über die Wegefreiheit im Bergland erlassen. Diese Regelungen wurden allerdings durch das Forstgesetz materiell derogiert.

Für den Bereich des Forstes normiert § 33 Forstgesetz – somit in Einschränkung des § 354 ABGB – dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten kann. Diese Bestimmung gewährt dem Einzelnen ein subjektives öffentliches Recht, den Wald zu betreten. Es macht den Einzelnen zu einer Partei im Sinn des § 8 AVG. Theoretisch könnte damit jeder Einzelne einen Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit der Betretung einer bestimmten Waldfläche erwirken, sollte ihm dies verwehrt werden.

§ 33 Forstgesetz gestattet jedoch nur das Betreten zu Erholungszwecken. Darunter ist jedenfalls ein Spaziergang oder Wandern bis hin zum Waldlauf und ein tagsüber Lagern im Wald (nicht jedoch Zelten) zu verstehen. Was genau noch ein „Betreten“ im Sinn des Gesetzes ist und was darüber hinaus geht, haben die Gerichte im Rahmen von zahlreichen Einzelfallentscheidungen recht genau herausgearbeitet.

§ 33 ForstG sieht gesetzliche generelle Betretungsverbote vor:

- Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot verfügt hat
- Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches
- Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat

Explizit ausgenommen werden in § 33 Abs 3 Forstgesetz zudem die über den Abs 1 hinausgehende Benützung, womit in erster Linie örtliche, zeitliche und auch inhaltliche Beschränkungen, wie kommerzielle Veranstaltungen oder gewerblich geführte Canyoning Touren zu verstehen sind.

Darüber hinaus wird das Lagern bei Dunkelheit, Zelten, das Befahren – wobei hier das Befahren mit KFZ, Motorrädern oder auch Fahrrädern / Mountainbikes zu verstehen ist oder auch das Reiten – vom Betretungsrecht ausgenommen. Diese Nutzungsarten bedürfen allesamt der Zustimmung des Waldeigentümers.

Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber das freie Betretungsrecht dann einschränken, wenn es zur Durchsetzung von bestimmten landesgesetzlichen Interessen erforderlich ist. Hier ist in erster Linie an das Naturschutzrecht bzw. an jagdliche Sperren zu denken.

Aus besonderen Gründen können in Bundes- oder Landesgesetzen Betretungsrechte (Vermessungsgesetz, Jagdgesetz) und auch Sperren (§ 1 Sperrgebietgesetz 2002, Munitionslagergesetz 2003) oder Betretungsbeschränkungen (§ 43 Eisenbahngesetz) vorgesehen sein. Hinzu kommt, dass der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen (§ 34 Forstgesetz) ermächtigt ist, bestimmte Waldbereiche aus den dort genannten Gründen zu sperren.

In bestimmten Fällen lässt es das Gesetz zu, dass Waldflächen befristet oder dauernd von der Benutzung zu Erholungszwecken ausgenommen werden. Hierzu kann eine befristete, oder auch unbefristete Sperre erfolgen.

Befristete Sperren sind nur für bestimmte Flächen, wie Baustellen und Bringungsanlagen, Gefährdungsbereiche der Holzfällung und Holzbringung, der Abfuhrstellen auf die Dauer der Holzerntearbeiten; für Waldflächen, in denen aufgrund von äußeren Einwirkungen Stämme in größerer Zahl geworfen oder gebrochen wurden; für Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert; bzw. auch für wissenschaftliche Zwecke zulässig.

Eine behördliche Bewilligung ist erst ab einer Sperrdauer von mehr als vier Monaten nötig.

Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die der forstlichen Nebennutzung (Sonderkulturen), wie der Christbaumzucht, oder der Besichtigung von Tieren gewidmet sind, bzw. die der Waldeigentümer sich selbst oder seinen Beschäftigten in einem örtlichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern zur Nutzung vorbehält. Diese dürfen insgesamt 5 % der Gesamtwaldfläche und insgesamt höchstens 15 ha nicht übersteigen. Bei dauernden Sperren ist erst ab einem Ausmaß von 5 ha eine behördliche Bewilligung erforderlich.

Dem Antrag auf Sperre ist eine Lageskizze anzuschließen. Der Behörde ist der Grund der Sperre und deren beabsichtigte Dauer sowie ggf. die Größe der zu sperrenden Waldfläche bekanntzugeben. Die Sperre umfasst generell auch die nichtöffentlichen Wege, die durch das Sperrgebiet führen.

Der Waldeigentümer hat jedenfalls die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen und erforderlichenfalls geeignete Umgehungswege anzulegen sowie Überstiege und Tore einzurichten. Die gesperrten Flächen müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Dies geschieht mittels Hinweistafeln an Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen. Hier sind die Anforderungen der forstlichen Kennzeichnungsverordnung zu berücksichtigen.

In den vergangenen Monaten wurden Betretungsverbote im Zusammenhang mit Treibjagden heftig diskutiert und von einschlägigen Interessensvertretungen – teilweise recht unsachlich – zur Diskussion gestellt. Ein Erkenntnis des NÖ-Landesverwaltungsgerichtshofes hat in dem Zusam-

Tabelle 1: Zur Visualisierung der Konflikte der Naturnutzer ist folgende Matrix samt beispielhafter Erläuterung der Konfliktpotentiale hilfreich:

	Eigentümer/Waldarbeiter	Jäger	Rad-/MB-fahrer	Reiter	Wanderer	Pilzsammler
Eigentümer/Waldarbeiter		A	B	D	G	K
Jäger	A		C	E	H	L
Rad-/MB-fahrer	B	C		F	I	M
Reiter	D	E	F		J	N
Wanderer	G	H	I	J		O
Pilzsammler	K	L	M	N	O	

menhang für Unsicherheit gesorgt, weil Forststraßen nach dem ForstG plötzlich zu öffentlichen Straßen „umfunktioniert“ wurden, was zur Folge gehabt hätte, dass diese Forststraßen auch während der Treibjagden betreten werden dürfen. Die dadurch einhergehende Erhöhung des Gefährdungspotentials steht jedenfalls in keiner Relation zu der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Erhaltung des Schutzes der Erholungssuchenden im Wald. Die Rechtslage wurde zwischenzeitig durch eine Gesetzesergänzung klargestellt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es in der Gesamtschau der Ge- und Verbote im Zusammenhang mit dem Betretungsrecht im Wald keinen Zweifel geben kann, dass die vorübergehenden, zumeist nur wenige Stunden oder Tage andauernden Sperrungen dem jedenfalls immer vorrangigen Ziel der Unfallvermeidung und der Sicherung der Unversehrtheit aller Naturnutzer dient und diese Sicherheit insbesondere auch auf den Forststraßen gewährleistet bleiben muss.

Das freie Betretungsrecht der Erholungssuchenden muss dann eine Einschränkung erfahren, wenn die Beschränkung der Erhaltung des Waldes, der Vermeidung von Gefahren oder dem Schutz höherwertiger Interessen dient.

Konfliktthemen

A. Eigentümer – Jäger

- Wildschaden
- Jagdschaden
- Jagdeinrichtungen auf fremden Grund

B. Eigentümer – Radfahrer

- Gefährdung durch Radfahrer/Mountainbiker („Downhill“)
- Straßenschäden
- Schäden am Waldboden durch Radfahrer/Mountainbiker
- Unterlassene Erhaltungsverpflichtung der Forststraße (Gefährdung der Radfahrer/Mountainbiker)
- Wegehalterhaftung
- Wildbeunruhigung und Wildschäden
- Konflikte Radfahrer/Mountainbiker – Wanderer auf eigenem Boden
- Absicherungsschwierigkeiten bei der Forstarbeit

C. Jäger – Radfahrer

- Gefährdung durch Radfahrer/Mountainbiker („Downhill“)
- Straßenschäden

- Wildbeunruhigung und Wildschäden (Schadenersatz der Jagdberechtigten!!)
- Störung der Jagd

D. Eigentümer – Reiter

- Gefährdung durch scheuende Pferde
- Straßenschäden (Trittschäden, insbesondere bei nassem Boden)
- Schäden am Waldboden
- Wegehalterhaftung
- Wildbeunruhigung und Wildschäden
- Konflikte mit Wanderern auf eigenem Boden
- Absicherungsschwierigkeiten bei der Forstarbeit

E. Jäger – Reiter

- Gefährdung durch scheuende Pferde
- Straßenschäden
- Wildbeunruhigung und Wildschäden (Schadenersatz der Jagdberechtigten!!)
- Störung der Jagd

F. Radfahrer – Reiter

- Gefährdung durch scheuende Pferde
- Straßenschäden (Trittschäden, insbesondere bei nassem Boden)
- Gefährdung durch rasch herannahende Radfahrer/Mountainbiker („Downhill“)
- Große Unfallgefahr!

G. Eigentümer – Wanderer

- Abfall und Müll wird im Wald belassen
- Alte (Stacheldraht-)Zäune führen immer wieder zu Verletzungen der Wanderer
- Lagern und Zelten im Wald
- Betretung von Jungkulturen
- Störung der Forstarbeiten
- Behinderung von Wanderungen, wenn Forstarbeiten durchgeführt werden

H. Jäger – Wanderer

- Wildbeunruhigung und Wildschäden (Schadenersatz der Jagdberechtigten!!)
- Störung der Jagd
- Einschränkung des Betretungsrechtes zu Erholungszwecken durch jagdliche Sperrgebiete
- Gefährdungspotential

- Erschrecken durch Schüsse
- Eindringen in jagdliche Wildruhezonen
- Beunruhigung des Wildes durch Schitourengeher
- negative Einflüsse auf die Wildpopulation bei hoher Schneelage; Flechten führen zu erhöhtem Kalorienverbrauch, erhöhtem Verbiss und zu einer erhöhten Wintersterblichkeit

I. Radfahrer – Wanderer

- Gefährdung durch Radfahrer/Mountainbiker („Downhill“)
- Straßenschäden
- Unfallhäufigkeit wird deutlich erhöht
- Dauernd muss ausgewichen werden
- Störung der Wanderung
- Wanderer stören und behindern bei Abfahrten
- Große Unfallgefahr insbesondere bei Hunden an der langen Leine!

J. Reiter – Wanderer

- Gefährdung durch scheuende Pferde
- Straßenschäden (Trittschäden, insbesondere bei nassem Boden)
- Große Unfallgefahr insbesondere bei Hunden an der langen Leine!

K. Eigentümer – Pilzsammler

- Einschränkungen und/oder Verbote werden ignoriert
- Schädigung des Waldbodens durch exzessives Pilzsammeln
- Eingriffe in das Eigentumsrecht
- Grobe Konflikte bei gewerbsmäßigen Sammelveranstaltungen
- Störung des Wildes (insbesondere in Einständen) - Wildschaden

L. Jäger – Pilzsammler

- Konflikte bei gewerbsmäßigen Sammelveranstaltungen – Störung der Jagd
- Störung des Wildes (insbesondere in Einständen)
- Mögliche Wildschadenerhöhung durch laufendes Pilzsammeln

M. Radfahrer – Pilzsammler

- Geringes Konfliktpotential

N. Reiter – Pilzsammler

- Geringes Konfliktpotential

O. Wanderer – Pilzsammler

- Geringes Konfliktpotential